

Extra=



Nummer.

Amtsblatt für das Fürstentum Lippe.

№ 104a.

Sonnabend, den 31. Dezember.

1910.

Nachdem die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindviehbestande des Wegauffsehers Schierenberg zu Kohlstädterheide abgeheilt, bezw. erloschen und die Desinfektion erfolgt ist, wird die über die Bauerschaften Kohlstadt, Schlangen und Hausenbeck verhängte Sperre hiermit aufgehoben.

Detmold, den 31. Dezember 1910.

Fürstliches Verwaltungsamt.

A. Piderit.

Unter dem Rindviehbestande des Maurermeisters Kessemeier und der Witwe Beckmann Nr. 12 zu Schönmarm ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Der Sperr- und Beobachtungsbezirk bleibt derselbe wie solcher in unserer Bekanntmachung vom 9. d. M. festgelegt ist.

Detmold, den 31. Dezember 1910.

Fürstliches Verwaltungsamt.

A. Piderit.

Bekanntmachung.

Nachdem durch den beamteten Tierarzt unter dem Rindviehbestande des Landwirts Lüttmann Nr. 6 in Oberschönhagen die Maul- und Klauenseuche festgestellt ist, wird auf Grund des Reichsviehseuchengesetzes unter Anordnung Fürstlicher Regierung vom 11. November d. J. ein Sperrbezirk gebildet, bestehend aus der Bauerschaft Oberschönhagen (mit Ausnahme der Ortschaft Hülßen) und der Bauerschaft Niederschönhagen. Für diesen Sperrbezirk gelten folgende Bestimmungen:

1. Sämtliche Wiederkäuer und Schweine innerhalb des Sperrbezirks unterliegen der Ge-

höstzsperre so lange, bis die Seuche abgeheilt bezw. erloschen, die Desinfektion erfolgt und die Sperre aufgehoben ist.

2. Sämtliche Hunde sind festzulegen, die Katzen einzusperren.

3. Das Geflügel ist so einzusperren, daß es den Hofraum nicht verlassen kann.

4. Die Plätze vor den Stalltüren und den Gehöftseingängen der verseuchten Gehöfte, sowie die gepflasterten Wege an den Ställen und auf dem Hofe sind mehrmals täglich durch Übergießen mit Kaltwasser zu desinfizieren.

5. Das Betreten der verseuchten Ställe ist nur den Besitzern, den mit der Wartung und Pflege der Tiere beauftragten Personen und Tierärzten gestattet.

6. Händlern, Schlächtern, Viehkastrierern und anderen in Ställen gewerbsmäßig verkehrenden Personen ist das Betreten der verseuchten Gehöfte untersagt.

7. Die Ausfuhr roher Milch, wie aus roher Milch bereiteter Produkte aus den verseuchten Gehöften ist untersagt.

8. Die Ein- und Ausfuhr von Klauenvieh in den Sperrbezirk bezw. aus demselben ist verboten.

9. Das Durchtreiben von Klauenvieh durch den Sperrbezirk ist verboten.

10. Das Treiben von Wiederkäuern und Schweinen auf öffentlichen Straßen und Wegen im Sperrbezirk ist verboten.

11. Dünger aus den verseuchten Gehöften darf nur mit unserer Genehmigung und nur unter Beachtung der von uns für den Ein-

zelfall vorgeschriebenen Vorsichtsmaßregeln über öffentliche Wege abgefahren werden.

12. Das Passieren des Sperrbezirks mit Hunden ist verboten.

Übertretungen dieser Vorschriften werden nach den §§ 66 und 67 des Reichsviehseuchengesetzes mit Geldstrafen bis zu 150 *M* oder mit Haft bestraft, sofern nach den Umständen nicht die härtere Strafe gemäß § 328 des Reichsstrafgesetzbuches, welche Gefängnisstrafe bis zu 2 Jahren androht, zur Anwendung kommt.

Detmold, den 31. Dezember 1910.

Fürstliches Verwaltungsamt.
K. Piderit.

Bekanntmachung.

Nachdem durch den beamteten Tierarzt unter dem Rindviehbestande des Landwirts Lüttmann Nr. 6 in Oberschönhausen die Maul- und Klauenseuche festgestellt ist, wird auf Grund des Reichsviehseuchengesetzes unter Anordnung Fürstlicher Regierung vom 11. v. M. ein Beobachtungsbezirk gebildet, bestehend aus den nicht schon in den Sperrbezirk fallenden Teil der Bauerschaft Oberschönhausen, der Ortschaft Hollhöfen, der Bauerschaft Brüntrup, der Bauerschaft Mosebeck (mit Ausnahme der Ortschaft Lohholz mit Broker-Mühle), der Bauerschaft Bahlhausen (mit Ausnahme von Hohenwart und Koen). Für diesen Beobachtungsbezirk gelten die folgenden Bestimmungen:

1. Der Auftrieb von Klauenvieh aus dem Beobachtungsbezirk auf Märkte ist verboten.
2. Der Durchtrieb von Klauenvieh durch den Beobachtungsbezirk ist verboten.
3. Das Treiben von Klauenvieh auf öffentlichen Straßen und Wegen im Beobachtungsbezirk ist verboten.
4. Die Ausfuhr von Klauenvieh aus dem Beobachtungsbezirk ohne unsere ausdrückliche Erlaubnis ist verboten. Die Erlaubnis wird nur für Schlachtvieh und nach freistierärztlicher Untersuchung des Bestandes auf Grund eines freistierärztlichen Attestes, das nur 24 Stunden Geltung hat, gestattet.
5. Das Geflügel ist so einzusperren, daß es den Hof nicht verlassen kann.

6. Die Hunde und Katzen sind so festzulegen oder einzusperren, daß sie das Gehöft nicht verlassen können. Ausnahme findet statt für die Hunde, die von Jägern während der Jagdausübung geführt werden.

Übertretungen dieser Vorschriften werden nach den §§ 66 und 67 des Reichsviehseuchengesetzes mit Geldstrafen bis zu 150 *M* oder mit Haft bestraft, sofern nach den Umständen nicht die härtere Strafe gemäß § 328 des Reichsstrafgesetzbuches, welche Gefängnisstrafe bis zu 2 Jahren androht, zur Anwendung kommt.

Detmold, den 31. Dezember 1910.

Fürstliches Verwaltungsamt.
K. Piderit.

Nachdem durch den beamteten Tierarzt unter dem Rindviehbestande des Landw. Heinrich Rämpermann in Rienhagen Nr. 1 die Maul- und Klauenseuche festgestellt ist, wird auf Grund des Reichsviehseuchengesetzes und der Anordnung Fürstlicher Regierung vom 11. November 1910 das Folgende bestimmt:

- I. Es wird ein Sperrbezirk gebildet, bestehend aus der Bauerschaft Rienhagen.

Für diesen Sperrbezirk gelten folgende Bestimmungen:

1. Sämtliche Wiederkäuer und Schweine innerhalb des Sperrbezirks unterliegen der Gehöftsperrung so lange, bis die Seuche abgeheilt bzw. erloschen, die Desinfektion erfolgt und die Sperre aufgehoben ist.
2. Sämtliche Hunde sind festzulegen, die Katzen einzusperren.
3. Das Geflügel ist so einzusperren, daß es den Hofraum nicht verlassen kann.
4. Die Plätze vor den Stalltüren und den Gehöftseingängen der verseuchten Gehöfte, sowie die gepflasterten Wege an den Ställen und auf dem Hofe sind mehrmals täglich durch Übergießen mit Kaltwasser zu desinfizieren.
5. Das Betreten der verseuchten Ställe ist nur den Besitzern, den mit der Wartung und Pflege der Tiere beauftragten Personen und Tierärzten gestattet.
6. Händlern, Schlächtern, Viehkaufleuten und anderen in Ställen gewerbsmäßig

verkehrenden Personen ist das Betreten der verseuchten Gehöfte untersagt.

7. Die Ausfuhr roher Milch, wie aus roher Milch bereiteter Produkte aus den verseuchten Gehöften ist untersagt.
 8. Die Ein- und Ausfuhr von Klauenvieh in den Sperrbezirk bzw. aus demselben ist verboten.
 9. Das Durchtreiben von Klauenvieh durch den Sperrbezirk ist verboten.
 10. Das Treiben von Wiederkäuern und Schweinen auf öffentlichen Straßen und Wegen im Sperrbezirk ist verboten.
 11. Dünger aus den verseuchten Gehöften darf nur mit unserer Genehmigung und nur unter Beachtung der von uns für den Einzelfall vorgeschriebenen Vorsichtsmaßregeln über öffentliche Wege abgefahren werden.
 12. Das Passieren des Sperrbezirks mit Hunden ist verboten.
- II. Es wird ein Beobachtungsbezirk gebildet, bestehend aus den Bauerschaften Hovedissen, Berterhagen, Lockhausen mit den Rittergütern Eckendorf und Hovedissen.
- Für diesen Beobachtungsbezirk gelten die folgenden Bestimmungen:
1. Der Austrieb von Klauenvieh aus dem Beobachtungsbezirk auf Märkte ist verboten.
 2. Der Durchtrieb von Klauenvieh durch den Beobachtungsbezirk ist verboten.

3. Das Treiben von Klauenvieh auf öffentlichen Straßen und Wegen im Beobachtungsbezirk ist verboten.

4. Die Ausfuhr von Klauenvieh aus dem Beobachtungsbezirk ohne unsere ausdrückliche Erlaubnis ist verboten. Die Erlaubnis wird nur für Schlachtvieh und nach freistierärztlicher Untersuchung des Bestandes aufgrund eines freistierärztlichen Attestes, das nur 24 Stunden Geltung hat, gestattet.

5. Das Geflügel ist so einzusperren, das es den Hof nicht verlassen kann.

6. Die Hunde und Katzen sind so festzulegen oder einzusperren, daß sie das Gehöft nicht verlassen können. Ausnahme findet statt für Hunde, die von Jägern während der Jagdausübung geführt werden.

Übertretungen dieser Vorschriften werden nach den §§ 66 und 67 des Reichsviehseuchengesetzes mit Geldstrafen bis zu 150 *M* oder mit Haft bestraft, sofern nach den Umständen nicht die härtere Strafe gemäß § 328 des Reichsstrafgesetzbuches, welche Gefängnisstrafe bis zu 2 Jahren androht, zur Anwendung kommt.

Schötmär, den 28. Dezember 1910.

Fürstliches Verwaltungsamt.

J. B.:

Meyer.